

## **Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge**

vom 22. März 1985

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 34<sup>quater</sup> und 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Mai 1984<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

### I

Der Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940<sup>2)</sup> über die Erhebung einer direkten Bundessteuer wird wie folgt geändert:

*Art. 16 Ziff. 4, 4<sup>bis</sup> und 5*

Von der Steuerpflicht sind befreit:

4. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen;

*4<sup>bis</sup>. Aufgehoben*

5. inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;

*Art. 21<sup>bis</sup> Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 und 4*

<sup>1</sup> Von den Renten und anderen wiederkehrenden Einkünften aus Versicherung und Vorsorge, ausgenommen aus beruflicher Vorsorge (Abs. 4), sind steuerbar:

<sup>3</sup> Einkünfte aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung fallen nicht in die Steuerberechnung. Für die übrigen Einkünfte aus Versiche-

<sup>1)</sup> BBl 1984 II 725

<sup>2)</sup> SR 642.11

zung und Vorsorge in Form einmaliger Kapitalleistungen finden die Absätze 1 und 2 sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>1)</sup> über die berufliche Vorsorge sind in vollem Umfang steuerbar. Artikel 155 bleibt vorbehalten.

*Art. 22 Abs. 1 Bst. f, f<sup>bis</sup>, g, h, i, k, l*

<sup>1</sup> Vom rohen Einkommen werden abgezogen:

f. die Zuwendungen, die ein zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtetes Unternehmen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke macht, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;

f<sup>bis</sup>. die Beiträge des Arbeitgebers an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;

g. die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an die in Artikel 16 Ziffer 5 bezeichneten Ausgleichskassen sowie die Beiträge, die auf Grund der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, über die Invalidenversicherung, über die Arbeitslosenversicherung und über die Unfallversicherung zu entrichten sind;

h. die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und anderen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

i. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne und im Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge<sup>1)</sup>;

k. die Prämien für die Lebens-, Kranken- und Kautionsversicherung und die nicht unter Buchstabe g fallenden Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung für den Steuerpflichtigen und für die von ihm unterhaltenen Personen, sowie die während der Berechnungsperiode fällig gewordenen Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:

1. 2000 Franken für verheiratete Personen;

2. 1000 Franken für Verwitwete, Geschiedene oder Ledige.

<sup>1)</sup> SR 831.40

Diese Abzüge erhöhen sich um 400 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Abzug nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c geltend machen kann.

Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen;

1. *(bisheriger Bst. i)*

*Art. 40 Abs. 2-4*

<sup>2</sup> Gehören zum steuerbaren Einkommen Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, so ist die Steuer unter Mitberücksichtigung des übrigen Einkommens und der zulässigen Abzüge zu dem Satz zu berechnen, der anwendbar wäre, wenn anstelle der Kapitalabfindung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

<sup>3</sup> Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Kapitalleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 21<sup>bis</sup> Abs. 4) und Leistungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Die Steuer wird zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Sozialabzüge nach Artikel 25 werden nicht gewährt.

<sup>4</sup> Ist gemäss den Artikeln 21<sup>bis</sup> und 155 nur ein Teil der Kapitalabfindung oder Ersatzleistung steuerbar, so ist für die Berechnung der wiederkehrenden Leistung dieser Teil massgebend.

*Art. 49 Abs. 2*

<sup>2</sup> Vom Reinertrag können in Abzug gebracht werden die Steuern sowie Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugunsten des eigenen Personals und Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, sofern jede zweckwidrige Verwendung dieser Beiträge oder Zuwendungen ausgeschlossen ist.

*Art. 87 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die natürlichen Personen haben der Steuererklärung eine Bescheinigung über ihre Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und für anerkannte Vorsorgeformen beizulegen, sofern diese nicht im Lohnausweis aufgeführt werden.

*Art. 90 Abs. 4 und 5 Bst. c*

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge (Art. 87 Abs. 2) auszustellen. In diesem Ausweis sind zudem die vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge anzugeben. Unterlässt es ein Arbeitnehmer trotz Mahnung, den Lohnausweis beizubringen, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, den Ausweis beim Arbeitgeber einzufordern. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Ausweis innert der ihm anberaumten Frist der Veranlagungsbehörde einzusenden.

<sup>5</sup> Personen, die mit dem Steuerpflichtigen in einem Vertragsverhältnis stehen oder standen, haben ihm auf Verlangen eine Bescheinigung über das gemeinsame Vertragsverhältnis und die beidseitigen Ansprüche und Leistungen auszustellen, insbesondere

- c. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge: über Einlagen, Prämien und Beiträge sowie über Leistungen aufgrund von Vorsorgeverhältnissen oder anerkannten Vorsorgeformen.

*Art. 155*

III. Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

<sup>1</sup> Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen beginnen oder fällig werden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits besteht, sind wie folgt steuerbar:

- a. zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b. zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- c. zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

<sup>2</sup> Den Leistungen des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

*Art. 156*

IV. Einkauf von Beitragsjahren

Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren sind abziehbar, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Ständerat, 22. März 1985

Der Präsident: Kündig

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 22. März 1985

Der Präsident: Koller

Der Protokollführer: Zwicker

Datum der Veröffentlichung: 2. April 1985<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Juli 1985

9927

<sup>1)</sup> BBl 1985 I 839

## **Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vom 22. März 1985**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1985
Date	
Data	
Seite	839-843
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 597

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.